



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

Betreff

24. JULI 1984

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

X/ Klawgaber

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	GP
-GE/1984	
Datum:	30. JULI 1984
1984-08-23 ftrumen	

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Verkehr

Elisabethstraße 9
1011 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)	Chiemseehof • (0662) 41561 Durchwahl	Datum
0/1-13/246-1984	2428	24.7.1984

Betreff

Entwurf einer 9. KFG-Novelle; Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 70.009/1-IV/3-84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf einer 9. KFG-Novelle wird begrüßt.
Mit der nunmehr vorgesehenen Novelle wird hinsichtlich der Frage der Verkehrszuverlässigkeit bei Begehung von Alkoholdelikten die bereits vor dem Inkrafttreten des KFG 1967 geltende und auch bewährte Rechtslage wieder hergestellt.

Die Frage, ob eine erhebliche Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit auch ohne "besonders gefährliche Verhältnisse" und ohne "besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern" als Kriterium in den § 66 Abs. 2 lit. f KFG 1967 als bestimmte Tatsache, die zu Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit Anlaß gibt, aufgenommen werden soll, wird aus folgenden Gründen bejaht:

Radarkontrollen im Bundesland Salzburg zeigen, daß ca. 95 bis 97 % der Lenker von gemessenen Kraftfahrzeugen die ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten einhalten bzw. nur in einem tolerierbaren Ausmaß überschreiten. Von jenen drei bis fünf % der Kraftfahrzeuglenker, die beanstandet werden müssen,

- 2 -

wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit wieder nur von einem - allerdings nicht genau feststellbaren - Teil "erheblich", das heißt um mehr als 30 km/h überschritten.

Dies zeigt auf, daß nur ein äußerst geringer Teil der Verkehrsteilnehmer als "Aautoraser" zu bezeichnen ist, bei welchen jedoch der Schluß durchaus berechtigt erscheint, daß sie auf Grund ihrer Sinnesart die Verkehrssicherheit durch rücksichtloses Verhalten gefährden werden, ohne daß deshalb die Kriterien der "besonderen Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern" oder "besonders gefährliche Verhältnisse" im Sinne der Rechtssprechung vorliegen.

Es wird daher folgender Formulierungsvorschlag für eine entsprechende Erweiterung der genannten Gesetzesstelle erstattet:

... "als Lenker eines Kraftfahrzeuges wiederholt eine ziffernmäßig festgesetzte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschritten hat."

Das Kriterium "30 km/h" wurde deshalb gewählt, weil nach straßenpolizeilichen Vorschriften Überschreitungen von ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeiten bis zu 30 km/h noch durch Organmandat beanstandet werden können.

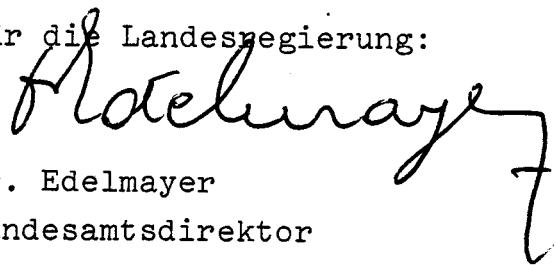
Schließlich sollte auch geprüft werden, ob das wiederholte Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkerberechtigung in den Katalog des § 66 Abs. 2 aufgenommen werden sollte. Es erscheint nämlich besonders unbefriedigend, wenn anlässlich der Ausfolgung eines Führerscheines nach einem vorübergehenden Entzug der Lenkerberechtigung oder anlässlich der Wiedererteilung einer Lenkerberechtigung festgestellt werden muß, daß die betreffende Person während des Entzugszeitraumes Kraftfahrzeuge ohne Lenkerberechtigung gelenkt hat, ohne daß dies zu weiteren Konsequenzen in bezug auf die Verkehrszuverlässigkeit führt.

- 3 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Edelmayer".